

## Entgeltordnung der Jugendkunstgruppen KSL

### 1. Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen werden grundsätzlich Entgelte erhoben. Die Entgelte für Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare werden in folgende Entgeltgruppen gegliedert:

1.1.	Entgelte für Regelkurse	54,00 €
1.2.	Entgelte für Regelkurse bei Eintritt nach dem Halbjahr (Januar)	35,00 €
1.3.	Kurse mit spezieller Zielgruppenanbindung (z. B. soziale Defizite, interkulturelle Angebote) Jahresgebühr	20,00 €
1.4.	Kurse mit berufsvorbereitendem Charakter à Unterrichtsdoppelstunde (2 x 45 Minuten)	2,40 €
1.5.	Tages- und Wochenendseminare à Unterrichtsdoppelstunde (2 x 45 Minuten)	3,60 €
1.6.	Leistungen für andere Einrichtungen (Ganztagsschule) à Unterrichtsdoppelstunde (2 x 45 Minuten)	47,00 €

### 2. Ausnahmen

- 2.1 In sozialen Härtefällen kann auf formlosen Antrag das Entgelt erlassen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter der KulturStadtLev.
- 2.2 Arbeitsgemeinschaften, deren Produkte direkt den Jugendkunstgruppen zugute kommen, z. B. Werbung und Imagebildung, Gebäude- und Umfeldverschönerung, sind entgeltfrei.

### 3. Fälligkeit

Die Entgelte sind in der Regel bis zum dritten Unterrichtstag der Teilnehmerin/des Teilnehmers zu entrichten. Ausnahmen bilden Einzelveranstaltungen. Hier sind die Entgelte vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Teilzahlungen sind grundsätzlich möglich. Hierüber entscheidet die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter der KulturStadtLev.

### 4. Mindestteilnehmerzahl

Angebotene Veranstaltungen werden in der Regel nur durchgeführt, wenn nach dem dritten Termin abzusehen ist, dass eine Mindestteilnehmerzahl von zehn Personen erreicht werden kann. Ausnahmen können durch technische Rahmenbedingungen, z. B. Arbeitsplätze im Computerstudio oder im Werkraum sowie durch pädagogische Maßnahmen entstehen.

## **5. Rückerstattungen**

Entgelte werden nur zurückerstattet bzw. erlassen, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer wegen langfristiger Krankheit oder aus ähnlich schwerwiegenden Gründen die Veranstaltung nicht besuchen kann oder die Teilnahme an der Veranstaltung nicht zumutbar ist. Bei Kursausfällen durch Verschulden der Jugendkunstgruppen von über 10 % der vorgesehenen Unterrichtszeit wird Ersatz geleistet.

## **6. Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.09.2014 (Studienjahr 14/15) in Kraft. Gleichzeitig verliert die vom Rat der Stadt Leverkusen am 26.03.2007 beschlossene Entgeltordnung ihre Gültigkeit.